



Stellungnahme

Ralf Bischof
RBID GmbH

zur Anhörung im Deutschen Bundestag am 23.09.2022 zum Entwurf der Bundesregierung für
eine Novelle des Energiesicherungsgesetzes und weiterer Vorschriften

Siehe Anlage

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung der von der Bundesregierung beschlossene Formulierungshilfe für den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften - Ausschussdrucksache 20(25)172

Angesichts des großen Umfangs der Vorlage und der kurzen Zeit zur Stellungnahme beschränke ich mich hier auf einige Vorschläge im Bereich der Netze die bereits kurzfristig einen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten könnten.

Zu Artikel 3 - Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes, Nr. 17, § 49b Temporäre Höherauslastung

Die Maßnahmen werden auf das Höchstspannungsnetz und damit das Übertragungsnetz beschränkt. Es wird nicht dargelegt, warum solche Maßnahmen nicht auch in der Hoch- und Mittelspannung bzw. in den Verteilnetzen möglich sein sollen.

Laut des Berichts der Bundesnetzagentur zum Netzengpassmanagement Gesamtes Jahr 2021¹ steigt die Zahl der Engpässe im Verteilnetz und *"kommt auch bei den Verteilnetzen insbesondere auf der 110 kV-Ebene der Netzausbau nicht schnell genug voran und hat mit ähnlichen Problemen zu kämpfen wie auf der Übertragungsnetzebene."* Insgesamt werden jährlich rund sechs Milliarden kWh Erneuerbarer Strom durch Redispatch/Einspeisemanagement abgeregelt, vor allem Wind an Land (2021: 59%).

Zu Artikel 3 - Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes, Nr. 19, § 118 Absätze 46a bis 46c neu

Laut Begründung zielt die Regelung nur auf § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV ab. Dieser betrifft die stromintensive Industrie mit mehr als 7.000 Vollaststunden für die Netznutzung. Es wäre zielführend auch auf § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV abzustellen. Er regelt individuelle Netzentgelte, wenn die Netznutzung während der Höchstlastzeitfenster sicher vermieden wird. Damit würden weiter Flexibilitätspotenziale erschlossen.

Weiterhin sollte zur Beschleunigung die notwendige Einzelgenehmigung durch die Bundesnetzagentur ausgesetzt und durch eine einfach Anzeige und vereinfachten Nachweis beim Netzbetreiber ersetzt werden (z.B. durch Vergleich mit Stromnetzbezug und Erdgasbezug im Vorjahreszeitraum).

Dies ließe sich gleichzeitig mit einem gezielten Ersatz von Erdgas durch die Anwendung von Wärmepumpen und direktelektrische Kesseln (Power to Heat) mit Wärmespeicher verbinden. Sie könnten den Erdgasverbrauch ohne kritische Belastung für das Netz und ohne Strombedarf in Knappheitszeiten (dann lohnt sich der Betrieb von Power-to-Heat-Anlagen nicht) mindern. Dazu sollte das Ziel „Sektorenkopplung“ in § 46a aufgenommen werden, z.B.: „(46a) Um die Flexibilisierung der Netznutzung und Sektorenkopplung zu fördern, ...“

¹https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/Versorgungssicherheit/Engpassmanagement/Zahlen%20Ganzes%20Jahr2021.pdf

Zu Artikel 4 - Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz

Hier wird wieder nur das Übertragungsnetz adressiert.

Vorschlag: Erweiterung des § 14a EnWG auf die Mittelspannung

§ 14a EnWG regelt reduzierte Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung. Dies sind typisch Elektrowärmeanwendungen (Power to Heat) oder Elektrofahrzeuge. Eine Ausweitung auf die Mittelspannung könnte kurzfristig den Ersatz von Erdgas durch sonst abgeregelten Strom aus Erneuerbaren Energien in Netzengpaßgebieten ermöglichen.

Vorschlag: Erweiterung des §13 Abs. 6a EnWG („Nutzen statt Abregeln“)

Unter dem Schlagwort „Nutzen statt Abregeln“ erlaubt §13 Abs. 6a EnWG den Einsatz von ansonsten abzuregelndem Strom (in der Regel aus Erneuerbaren Energien) für die Wärmebereitstellung (Power to Heat) in kontrahierten KWK-Anlagen. Die Begrenzung auf KWK-Anlagen sollte ausgesetzt werden soweit nachweislich überwiegend Erdgas ersetzt wird.

Vorschlag: Reaktives Netzsicherheitsmanagement

Beim Redispatch für Strom aus Erneuerbaren Energien (vormals „Einspeisemanagement“) wird niemals eine wirkliche Netzüberlastung, sondern immer eine fiktive Überlastung im sog. n-1-Fall zu Grunde gelegt. Die Netze werden tatsächlich nie mehr als 50-70% ausgelastet - darüber hinaus wird präventiv abgeregelt. Alternativ kann zumindest bei Wind- und Solarparks ein reaktives (oder kuratives) Netzsicherheitsmanagement erfolgen. D.h. die Erzeugungsanlagen werden erst dann abgeregelt, wenn tatsächlich eine unmittelbare Überlastung droht (viel Wind/Sonne und Ausfall eines Betriebsmittels). Dafür stehen aufgrund der thermischen Trägheiten in Leitungen und Transformatoren einige Minuten zur Verfügung. Für Wind- und Solaranlage ist die vollständige Abschaltung in weniger als einer Minute technisch kein Problem.

Eine gezielte Umsetzung an wenigen großen Umspannwerken, die überwiegend der Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien dienen, könnte kurzfristig die verlorenen Mengen merklich reduzieren.

Berlin, den 21.9.2022

gez. Ralf Bischof